

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026/ 2027 wird

	2026	2027
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.463.100 EUR	1.496.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.465.400 EUR	1.427.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR	68.900 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	2.300 EUR	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	2.300 EUR	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR	68.900 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.427.300 EUR	1.476.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.375.300 EUR	1.319.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	107.100 EUR	47.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:	2026	2027
die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,70 Stellen	1,70 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

	2026	2027
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	222 %	222 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	383 %	383 %
2. Gewerbesteuer	330 %	330 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.100 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

Hennstedt, den 08.12.2025


Donarski
Bürgermeisterin